

BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe und Kfz-Sachverständige

Sachverständigenkosten und Bagatellschadengrenze

Mittlerweile häufen sich die Abrechnungsfälle, in denen insbesondere die Allianz Versicherung die Zahlung von Sachverständigenkosten mit dem Hinweis auf einen Bagatellschaden bzw. Einfachscha den verweigert.

Interessant ist an diesen Fällen, dass die Allianz Versicherung stattdessen automatisch sogenannte Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlags – meist in Höhe von 80,00 € – anstelle der Sachverständigenkosten bezahlt.

Anhand von vier Fällen mit entsprechenden Zahlen und Gutachteninhalten soll dies näher dargestellt werden und auf Handlungsmöglichkeiten hingewiesen werden:

Fall 1

Brutto-Reparaturkosten laut Gutachten	980,91 €
Wertminderung	150,00 €
Notreparaturkosten	50,00 €
Sachverständigenrechnung	309,91 €
Zahlung der Allianz / Kostenvoranschlagskosten	82,43 €

Begründung der Allianz Versicherungs-AG:

"Die Gutachterkosten können wir nicht übernehmen.

Der Geschädigte ist verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten, wenn für ihn, wie hier, aufgrund des Beschädigungsbildes erkennbar war, dass es sich um einen Einfachscha den am Fahrzeug handelt. Zur Feststellung von Schadenumfang und -höhe hätte die Erstellung eines Kostenvoranschlags ausgereicht. Mit der Beauftragung eines Sachverständigen wurde gegen die dem Geschädigten obliegende Schadenminderungspflicht verstoßen. Da Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlags entstanden wären, übernehmen wir den hierfür angemessenen Betrag."

Anwaltliche Maßnahme:

Maßgeblich ist hier die Entscheidung des BGH vom 30.11.2004 (AZ: VI ZR 365/03). Dort heißt es im Leitzatz:

"Für die Beurteilung, ob die Kosten eines Sachverständigengutachtens zum erforderlichen Wiederherstellungsaufwand gehören und vom Schädiger zu ersetzen sind, kann im Rahmen trichterlicher Würdigung auch die von dem Gutachter ermittelte Schadenshöhe berücksichtigt werden."

Sodann bestätigte der BGH die geltend gemachten Sachverständigenkosten im Hinblick auf einen Sachschaden laut Gutachten in Höhe von 727,37 € brutto. Der Schaden entstand in diesem Fall dadurch, dass ein neunjähriges Kind beim Fahrradfahren gegen ein geparktes Fahrzeug gekippt war.

Im konkreten Fall liegt der durch den Sachverständigen ermittelte, voraussichtliche Schaden deutlich oberhalb dieses Wertes. Hinzu kommt, dass die geschädigte Partei zweifelsohne dazu berechtigt war, ein entsprechendes Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben und verstieß gerade nicht gegen Schadenminderungspflichten, da es für die geschädigte Partei gerade aufgrund des Beschädigungsbildes nicht erkennbar war, dass es sich um einen Bagatellschaden unterhalb der vom BGH gezogenen Grenze handelt.

Fall 2

Brutto-Reparaturkosten laut Gutachten	1.033,49 €
Sachverständigenrechnung	334,63 €
Zahlung der Allianz / Kostenvoranschlagskosten	80,00 €

Begründung der Allianz Versicherung:

Der Rechnungsbetrag wurde durch die Allianz Versicherung mit gleichem Schreiben wie bei Fall 1 gekürzt.

Gegenmaßnahme:

Nach einem entsprechenden Nachforderungsschreiben an die Allianz Versicherung erfolgte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für zukünftige Schäden die Nachzahlung der Differenz Sachverständigenkosten.

Fall 3

Brutto-Reparaturkosten laut Gutachten	934,67 €
Sachverständigenrechnung	ca. 300,00 €
Zahlung der Allianz / Kostenvoranschlagskosten	80,00 €

Begründung der Allianz Versicherung:

"Bei dieser Schadenhöhe ist das Beauftragen eines Gutachtens ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht des Geschädigten. Der Schaden hätte mit einem Kostenvoranschlag wesentlich kostengünstiger kalkuliert werden können. Wir erstatten daher die Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlages."

Fall 4

Brutto-Reparaturkosten laut Gutachten	960,66 €
Sachverständigenrechnung	327,96 €

Zahlung der Allianz Versicherung:

Kostenvoranschlagskosten	100,00 €
Kosten für einen von der Allianz beauftragten fremden Kfz-SV	+ 25,00 €
Gesamt	125,00 €

Begründung der Allianz Versicherung:

(Direkt an den Sachverständigen, da dieser aus abgetretenem Recht Sachverständigenkosten forderte).

"Das von Ihnen in Rechnung gestellte Honorar können wir nicht übernehmen. Ihre Beauftragung durch den Geschädigten war zur Feststellung von Schadenumfang und -höhe nicht erforderlich, da es sich aufgrund des Beschädigungsbildes erkennbar um einen Einachscharaden handelt. Mit Ihrer Beauftragung hat der Geschädigte folglich gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen. Die Schadenhöhe hätte auch durch Vorlage eines Kostenvoranschlags nachgewiesen werden können. Wir haben Ihren Auftraggeber bereits informiert, die Kosten für einen Kostenvoranschlag erstattet und können auf Wunsch das Gutachten an ihn zurück senden."

Auffällig ist an all diesen Fällen, dass gerade die Allianz Versicherung hier bei Bruttobeträgen jedenfalls oberhalb der vom BGH angegebene Bagatellschadengrenzen, ja sogar bei Bruttobeträgen über 1.000,00 € nahezu wortgleiche Einwendungen zu den Sachverständigenkosten erhebt.

Grundsätzlich sind die Erkenntnis- und Beurteilungsmöglichkeiten der geschädigten Partei zum Zeitpunkt der Beauftragung maßgebend. Nachdem die geschädigte Partei grundsätzlich einen Anspruch auf Kostenersatz von Sachverständigengutachten als erforderlichen Aufwand zur Schadenbeseitigung nach § 249 BGB hat, da diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und erforderlich sind, ist allein auf die Erkenntnis-, Beurteilungs- und Einflussmöglichkeiten der geschädigten Partei abzustellen, die hier vom BGH immer wieder als verständiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter bezeichnet wird. Falls ein solcher Geschädigter die Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen nach seinen Vorstellungen und Möglichkeiten für geboten halten durfte, sind derart entstandene Kosten immer zu erstatten, auch wenn sich später geringere Reparaturkosten unterhalb der Bagatellschadengrenze herausstellen sollten. Es ist also eine sogenannte ex-ante-Betrachtung anzustellen und nicht eine ex-post-Betrachtung.

Insoweit ist es nicht maßgebend, dass die Beschädigung sich später als geringer herausstelle als vom Geschädigten befürchtet. Auch dieser Aspekt des Prognoserisikos geht zulasten des Schädigers und somit zulasten dessen Haftpflichtversicherers.

Interessant an diesen Schadenminderungseinwänden der Allianz Versicherung ist, dass diese automatisch ohne entsprechenden Hinweis die Kosten eines Kostenvoranschlags ersetzt. Noch interessanter ist, dass die Allianz Versicherung die Kosten hierfür mit 80,00 € (teilweise auch mit 100,00 € oder 125,00 €) selbst angibt und diesen Betrag auch bezahlt.

Offenbar will die Allianz mit dieser Argumentation Kostenvoranschläge aufwerten, was sie aber nicht davon abhält, nach wie vor bei Kfz-Betrieben radikal zu kürzen, insbesondere wenn kein Gutachten vorliegt.

Allerdings sollten Autohäuser Kostenvoranschläge oberhalb der Bagatellschadengrenze nicht erstellen, sondern dies unter anderem auch zum Beispiel wegen einer möglichen Wertminderung Kfz-Sachverständigen überlassen.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 23 60 59 -0, Telefax: 0331/ 23 60 59 -10, email: info@bvsk.de